

Energetische Sanierung fördern / Motion B. Ritter (GS)

Ausgangslage

Anlässlich der GGR-Sitzung vom 22. November 2021 hat Benjamin Ritter (GS), eine Motion betreffend „Energetische Gebäudesanierung fördern“ dank Spezialfinanzierung über Mehreinnahmen von Liegenschaftssteuer, Beschränkt auf 10 Jahre, eingereicht.

Bericht

Der Gemeinderat macht sich seit längerem konkrete Überlegungen wie energetische Gebäudemassnahmen zielgerichtet unterstützt werden könnten. Dabei wird überprüft, wie die bisherigen Regelungen optimiert werden können, so dass für alle technischen Massnahmen, die gefördert werden sollen, ein fixer Betrag zur Verfügung stehen wird. Für die Finanzierung soll ein Teil der Konzessionsbeiträge der BKW verwendet werden. Die Erarbeitung dieser Massnahmen läuft bereits seit anfangs Jahr und die Resultate werden im Sommer erwartet.

Rechtliche Überprüfung Spezialfinanzierung

Art. 87 Abs. 3 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) verbietet die Speisung von Spezialfinanzierungen mit im Voraus bestimmten Anteilen der Liegenschaftssteuern in Form von Steuerzehnteln oder prozentualen Ertragsanteilen. Dies vor dem Hintergrund, dass die definierten Finanzkompetenzen nicht mit einem festgelegten %-Satz ausgehebelt werden dürfen. Im vorliegenden Motionstext wird nicht ein im Voraus bestimmter %-Anteil der Liegenschaftssteuern für die Äufnung der Spezialfinanzierung festgelegt. Aus diesem Grund ist die Motion rechtlich zulässig. Für die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf es einem Reglement (Art. 87 Abs. 1 der Gemeindeverordnung GV).

Der Motionstext ist aber unklar formuliert und öffnet grossen Interpretationsspielraum, da nicht eindeutig hervorgeht, dass nur die Mehreinnahmen aus der konkreten, angefallenen einmaligen Neubewertung der Liegenschaften (AN20) gemeint sind. Es gibt auch weitere Neubewertungen gestützt auf Sanierungen und die daraus resultierenden Wertsteigerungen der Liegenschaften. Werden diese auch in die «Mehreinnahmen» eingerechnet? Was passiert mit den Neubauten infolge der regen Bautätigkeit, die zusätzlichen amtlichen Wert und damit auch zusätzliche Liegenschaftssteuern generieren? Nur bei einer klaren Definition könnten die Mehreinnahmen zum Voraus betragsmässig geschätzt werden.

Die Motion wäre einfacher umzusetzen, wenn im dafür notwendigen Reglement ein jährlich fixer Betrag festgelegt würde, welcher in die Spezialfinanzierung übertragen werden muss.

Bestehende Förderbeiträge

Die Gemeinde fördert bislang zwei Verwendungszwecke. Im gemeindeeigenen Reglement zur Spezialfinanzierung „Mehrwertabschöpfung“ und im Baureglement (Art. 542) wird bei der Verwendung und bei Fördermassnahmen definiert.

Bereich Umweltschutz:

Auszug Baureglement Art. 542

„Die Gemeinde fördert und unterstützt Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Landschaft (Anlage von Bäumen, Baumgruppen, Hecken, Obstgärten und dergleichen) aus den Mitteln der «Spezialfinanzierung zur Erfüllung der Aufgaben im Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz sowie Bereitstellung und Unterhalt von Infrastrukturen der Öffentlichkeit, des Langsamverkehrs, der Naherholung und des gemeinnützigen Wohnungsbaus» sowie aus den Spezialfinanzierungen nach Artikel 5 des Reglements über die Mehrwertabgabe vom 25.06.2018“.

Der Fördertopf von CHF 65'000.00 der hauptsächlich dem Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutz zugutekommt, fördert bereits seit Jahren Gartenberatungen sowie besonders ökologische Umsetzungen und unterstützt die Biodiversität in der Gemeinde Spiez. Der Fördertopf war im Budgetprozess bislang nie bestritten, zumal die Beiträge aus der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung entnommen werden und somit erfolgsneutral sind.

Förderung energetischer Sanierungen inkl. erneuerbarer Energie

Die Gemeinde Spiez hat im Jahr 1994 ein Energieleitbild erstellt und sich darin für eine verstärkte Förderung von erneuerbarer und einheimischer Energie ausgesprochen. Der Gemeinderat erliess

im Jahr 1998 Ausführungsbestimmungen zur Förderung von Erneuerbarer Energie. In den Ausführungsbestimmungen wurde festgehalten, dass die Einwohnergemeinde Spiez jährlich entsprechend ihren finanziellen Mitteln einen bestimmten Betrag für die Förderung erneuerbarer Energiesysteme festlegt und die einzelnen Gesuchsbeiträge von der zuständigen Kommission bestimmt werden.

Die Ausführungsbestimmungen wurden im Januar 2021 vom Gemeinderat erneuert und die Förderung von energetischen Sanierungen explizit aufgenommen, da die Gemeinde Spiez dies seit mehreren Jahren so handhabt. Die Gemeinde Spiez fördert Warmwasserkollektoren, Holz-Zentralheizungen (Pellets, Hackschnitzel oder Stückholz, Anschluss an einen Wärmeverbund, Wärmepumpen, Photovoltaik, Fenster, Dämmung nach aussen, Dämmung gegen unbeheizt sowie innovative Energiesysteme. Der Gemeinde Spiez ist es ein Anliegen, einzelne sanierte Bauteile und Energiesysteme zu fördern und dies nicht in Abhängigkeit zum Effizienzklassenaufstieg oder einen GEAK Plus zu bringen, so wie der Kanton dies handhabt. Der definitive Förderbetrag pro Gesuch wird jeweils auf Ende Jahr von der Planungs-, Umwelt und Baukommission festgelegt und ist abhängig davon, wie viele Gesuche pro Jahr förderberechtigt eingehen. Pro Fördereinheit besteht eine Limitierung und es ist ein maximaler kumulierter Förderbetrag pro Liegenschaft festgelegt. Seit 2015 beträgt die im jährlich ausgeschüttete gesamthafte Beitragssumme CHF 50'000.00 und seit 2021 CHF 60'000.00. Auch hier erfolgen die Beiträge aus der Spezialfinanzierung Mehrwertabschöpfung und waren bislang im Budgetprozess nie bestritten.

Konzessionsabgabe Stromversorgung, Zweckbindung und Fördermöglichkeiten

Der Gemeinderat beschloss im Jahr 2021, dass an der Erhebung der Konzessionsabgabe Stromversorgung von der BKW festhalten wird und diese in einem Reglement geregelt werden soll. Die Abteilung Hochbau, Planung, Umwelt wurde damit beauftragt sich mit der Frage der Zweckbindung und der Einsetzung für eine sinnvolle Förderung auseinanderzusetzen. Die Abteilung hat eine externe Firma mit einer Auslegeordnung beauftragt und befindet sich im Austausch mit Gemeinden, die sich mit derselben Fragestellung auseinandersetzen. Es wird ebenfalls geprüft, inwieweit die Regelungen angepasst werden können, so dass gegenüber den Sanierungswillen eine klare Aussage pro Sanierungs-Element getätigt werden kann. Eine erste Auslegeordnung von Fördermöglichkeiten unter Berücksichtigung eines Konzessionsbetrags wird im April 2022 erwartet.

Wird mittels Reglement eine Zweckbindung für zumindest einen Teilbetrag der Konzessionsgebühren vorgeschrieben, so erfolgt dies unabhängig von den finanziellen Mitteln der Gemeinde, unterliegt nicht einer möglichen Budgetkürzung und unterliegt auch keiner zeitlichen Beschränkung. Eine solche Regelung wäre von Vorteil für die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer von Spiez.

Es ist grundsätzlich zu bevorzugen, dass das Reglement zumindest auf Ebene Gemeinderat einen Spielraum lässt, was die Förderelemente angeht. So kann auf Trends und technische Entwicklungen innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens eingegangen werden, ohne eine Reglementsanpassung auf Stufe des Parlaments erwirken zu müssen.

Antrag

Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt, die Motion nicht zu überweisen.

Spiez, 4. April 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Die Sekretärin

J. Brunner

T. Brunner

Geht an

- Mitglieder GR und GGR
- Presse

- Motion Energetische Sanierung fördern